

**Verteiler:**

Dekan(in) der Fakultät für	Leiter(in)/Geschäftsführer(in)/Vorsitzende(r)	
Biologie Chemie Erziehungswissenschaft einschließlich WE Laborschule WE Oberstufenkolleg Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie Gesundheitswissenschaften Linguistik und Literaturwissenschaft Mathematik Physik Psychologie und Sportwissenschaft einschl. Betriebseinheit Hochschulsport Rechtswissenschaft Soziologie Technische Fakultät Wirtschaftswissenschaften	Ästhetisches Zentrum BGHS CeBiTec CITEC CoR-Lab Fachsprachenzentrum FSP Mathematisierung IMW Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung Institut für Wissenschafts- und Technik- forschung Interdisziplinäres Zentrum für Frauen- und Geschlechterforschung Kontaktstelle Wissenschaftliche Weiter- bildung SFB 584 Geschichte SFB 613 Physik SFB 673 LiLi SFB 701 Mathematik Zentrum für interdisziplinäre Forschung Zentrum für Lehrerbildung	Studierendenvertretung (ASTA) Vertretung der Wiss. Mitarb.  Gleichstellungsbeauftragte Personalrat Personalrat der wiss. Mitarb. Schwerbehindertenvertretung  Hochschulrechenzentrum Service Center Medien Universitätsbibliothek  CIO IT Referat für Kommunikation Rektor, Prorektoren, Kanzler, Ständige Vertreterin des Kanzlers, Referent des Rektors SL_K5  Zentrale Universitätsverwaltung: Dez. I, Abt. I.1, I.2 Dez. II, Abt. II.1, II.2, II.3 Dez. III, Abt. III.1, III.2, III.3, III.4 Dez. F, Abt. F.1, F.2, F.3 Dez. FM, Abt. FM.1, FM.2, FM.3, FM.4, FM.5, FM.6 Dez. FFT, Abt. FFT.1 Dez. IT/Orga, Abt. IT/Orga.1, Abt. IT/Orga.2 Abt. Z.1 Justitiariat

Betr.: Anzeige- und Nachweispflichten bei Arbeitsunfähigkeit (§ 5 Entgeltfortzahlungsgesetz / VV zu § 79 LBG (alte Fassung) - § 62 LBG (neue Fassung))

Angesichts wieder vermehrt auftretender Probleme zu den Anzeige- und Nachweispflichten bei Arbeitsunfähigkeit von Beschäftigten mache ich nochmals auf Folgendes aufmerksam:

Werden Beschäftigte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an ihrer Arbeitsleistung verhindert, so sind die Beschäftigten verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich – d. h. ohne schuldhaftes Zögern – mitzuteilen. Sind die Beschäftigten nicht in der Lage, dieser Pflicht selbst nachzukommen (z. B. schwere Erkrankung ohne Möglichkeit, den Arbeitgeber fernmündlich zu informieren), so müssen sie eine andere Person damit beauftragen. Die Beschäftigten haben außerdem die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit nach ihrem subjektiven Kenntnisstand zu schätzen und mitzuteilen. Sie dürfen mit der Anzeige nicht warten, bis eine ärztliche Diagnose vorliegt.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei **Kalendertage**, haben die Beschäftigten eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle vorzulegen. Dies bedeutet, dass die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht erst nach drei *Arbeitstagen* der Erkrankung, sondern bereits nach drei Kalendertagen der Erkrankung vorzulegen ist. Gerade bei Erkrankungen, die sich um ein Wochenende erstrecken, ist dieser Aspekt von Bedeutung.

**Beispiele:**

- Beschäftigte erkranken ab Mittwoch. Bis einschließlich Freitag wird die Arbeit nicht aufgenommen. Samstag und Sonntag sind dienstplanmäßig arbeitsfrei. Erstmals am Montag melden sich die Beschäftigten

wieder gesund. Da die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage gedauert hat, muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.

*Die Vorlage der Bescheinigung ist nur dann nicht erforderlich, wenn die Beschäftigten vor Ablauf der 3 Kalendertage die Wiederherstellung ihrer Arbeitsfähigkeit für den Folgetag anzeigen. Erklären die Beschäftigten also im Beispielfall noch am Freitag, dass sie ab Samstag wieder arbeitsfähig sind, so entfällt die Pflicht zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.*

- *Beschäftigte erkranken am Donnerstag und sind am Freitag nicht sicher, dass sie am Montag wieder arbeitsfähig sind. Hier wird das Einholen eines ärztlichen Attestes am Freitag dringend empfohlen.*

*Sollten Beschäftigte in einer solchen Ausgangskonstellation dagegen die Einschätzung haben, dass sie am Montag wieder arbeitsfähig sind, wird dringend empfohlen, am Freitag ihre Vorgesetzte bzw. ihren Vorgesetzten von der voraussichtlichen Gesundung am Wochenende zu informieren.*

- *Beschäftigte erkranken am Freitag und nehmen am Montag die Arbeit nicht wieder auf. Hier ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes notwendig.*

Im Übrigen gilt, dass die Beschäftigten in den Fällen, in denen die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben andauert, unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen haben. Die Anzeige- und Nachweispflichten bestehen auch über den Zeitraum der Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers hinaus, weil die Lohnzahlungspflicht nur einen Teil des Dienstverhältnisses betrifft.

Der Arbeitgeber ist zudem berechtigt, in Einzelfällen die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen (z.B. im Falle häufiger Kurzerkrankungen oder an bestimmten Wochentagen (Montag, Freitag) oder durch Wahrnehmung von Arztterminen als (vermeintliche) Reaktion auf bestimmte Arbeitssituationen).

Ich bitte Sie um Kenntnisnahme und Bekanntgabe in Ihrem Bereich.

Im Auftrag

gez.

Laukamp